



Persönlich/Vertraulich

BSU - 10106 Berlin

Kreistag Potsdam-Mittelmark
Der Vorsitzende
Herrn Lothar Koch
Niemöllerstr. 1
14806 Belzig

Tagebuchnummer
026010/09Z

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.08.2009

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
AU 2.03-026010/09Z
Herr Rose

☒ siehe Anschreiben

Berlin

05. OKT 2009

**Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

Mitteilung gemäß §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6b Stasi-Unterlagen-Gesetz zu

Name, Vorname

Bobka, Hermann

Geburtsdatum

01.09.1948

Aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich unter den angegebenen Daten zur oben genannten Person ergeben, dass **keine Hinweise** auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit dieser Person für den Staatssicherheitsdienst vorliegen.

Auf Ersuchen öffentlicher beziehungsweise nicht-öffentlicher Stellen verwende ich diese Aussage sowohl in Fällen, in denen dies nach dem Ergebnis meiner Recherche feststeht, als auch dann, wenn die Mitteilung einer Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 8 Stasi-Unterlagen-Gesetz (Einfügung gemäß 3. Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetz vom 20.12.1996) zu unterbleiben hat.

Die Mitteilung steht unter dem Vorbehalt, dass für die Recherche nur die bisher erschlossenen Unterlagen berücksichtigt werden konnten.

Die mit dieser Mitteilung übermittelte personenbezogene Information aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik darf gemäß § 29 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden ist. Für andere Zwecke darf sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 und 25 Stasi-Unterlagen-Gesetz vorliegen. Da ich gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz nur die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen und zulässigen Informationen übermittle und meine Mitteilung für einen anderen Verwendungszweck deshalb durchaus anders lauten könnte, sollten Sie im Falle einer Zweckänderung grundsätzlich ein neues Ersuchen an mich richten.

Die Zweckbindung bedeutet insbesondere, dass eine Weitergabe der Mitteilung oder die sonstige Übermittlung dieser personenbezogenen Information (schriftlich, mündlich, durch Gewährung von Einsicht oder Herausgabe von Kopien) an eine andere Stelle grundsätzlich unzulässig ist.

Eine Weitergabe der Information an andere Stellen ist jedoch zulässig, soweit aufgrund einschlägiger Verfahrensvorschriften zur Erreichung des zulässigen Verwendungszwecks die Beteiligung dieser Stellen zwingend vorgesehen ist.

BSU 51-017c-03.07

Die Mitteilung darf jedoch nicht an die betreffende Person herausgegeben werden, da die darin enthaltene Information der Zweckbindung des § 29 Stasi-Unterlagen-Gesetz unterliegt. Sie kann der Person aber vorgehalten werden.

In jedem Falle ist sicherzustellen, dass die Information nach Erreichung des Verwendungszwecks nicht mehr verarbeitet oder genutzt wird. Insbesondere sollen die Stellen, an die die Information weitergegeben wird, auf die Zweckbindung nach § 29 Stasi-Unterlagen-Gesetz hingewiesen werden.

Sollten der Grund oder die Voraussetzungen für Ihr Ersuchen vor Erhalt meiner Mitteilung weggefallen sein, ist diese unverzüglich an mich zurückzugeben.

Seit dem 29.12.2006 ist im Stasi-Unterlagen-Gesetz festgelegt, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die in Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv bzw. dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten sind (§§ 20,21, Abs. 3 Satz 2 StUG). Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Unterlagen zu gegebener Zeit selbstständig dem für Sie zuständigen Archiv anzubieten und von einer Rücksendung an die BStU abzusehen.

Diese Mitteilung ist maschinell erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift gültig.